

Was macht ein Klassenelternbeirat?



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Schule ist für unsere Kinder ein Ort der Wissensvermittlung und des Lernens. Kinder verbringen heute einen Großteil ihrer Zeit in der Schule, sie ist wichtig für ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihr Wohlbefinden.

Erfolgreiches Lernen unserer Kinder ist nur in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus realisierbar.

Unsere Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule beschränken sich nicht nur auf den Kuchenverkauf bei Schulfesten oder Mithilfe in der Bibliothek etc., sondern sind viel umfassender und verfassungsrechtlich und gesetzlich verankert.

Für die Elternmitwirkung an der Schule bedarf es nicht nur Engagement, sondern auch Informationen und Wissen über Rechte, Gesetze und Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Wir freuen uns, wenn wir Sie ermuntern können, sich als ElternvertreterIn aktiv einzubringen.

Eine gute Zusammenarbeit in der Schule wirkt sich positiv auf den Schulalltag und die Klassengemeinschaft aus, aber sie macht auch Spaß.

Herzliche Grüße

Ihr Stadtelternbeirat Wiesbaden

Wiesbaden, den 7.10.2021

Der Einfachheit halber wird im Weiteren der Begriff „ Eltern“ verwendet, er bezieht aber alle Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen sinngemäß mit ein (hess. Schulgesetz §100).

Wichtig:

ElternvertreterInnen vertreten minderjährige SchülerInnen und nur deren Eltern können diese auch wählen. Erwachsene SchülerInnen haben nach hessischem Schulgesetz KEINE ElternvertreterInnen !

Broschüren mit wichtigen Informationen

Auf den folgenden Seiten erläutern wir kurz das Wichtigste zur Elternmitbestimmung insbesondere zu den Aufgaben eines Klassenelternbeirates und des Schulelternbeirates.

Das immer noch beste Dokument zum Thema ist zwar schon älter, aber immer noch in weiten Teilen gültig. Sie finden es hier:

https://leb-hessen.de/fileadmin/user_upload/Medien/LEB_Elternheft_online.pdf

Schulische Gremien (Schulkonferenz und Schulelternbeirat):

<http://www.steb-wiesbaden.de/wp-content/uploads/schulische-Gremien-18102020.pdf>

Aufbau der Elternmitbestimmung in Hessen:

<http://www.steb-wiesbaden.de/wp-content/uploads/Hierarchie-der-Elternvertretung-in-Hessen.pdf>

Wer wählt wen, wann muss wer einladen, eine Übersicht:

<http://www.steb-wiesbaden.de/wp-content/uploads/Wer-w%C3%A4hlt-wen-%C3%9Cbersicht-17102020.pdf>

Website des Stadtelternbeirates: www.steb-wiesbaden.de

Wo gibt es Unterstützung?

Bei Fragen steht Ihnen auch immer Ihr Stadtelternbeirat zur Seite.

Sie erreichen uns unter info@steb-wiesbaden.de

Elternseminare auch bei Ihnen in der Schule bieten Ihnen die elan Multiplikatorinnen an. Kontakte und Hinweise zu zukünftigen Veranstaltungen finden Sie hier: <https://leb-hessen.de/elan/>

Gesetzesgrundlagen

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Recht, über alle wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Das gilt auch für Eltern volljähriger Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (sofern diese nicht widersprochen haben).

Eltern und Schule haben einen gesetzlich verankerten gemeinsamen Erziehungsauftrag. Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrages können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

Das **Hessische Schulgesetz** regelt die allgemeinen Bestimmungen zur Elternmitwirkung. Diese gelten in der Regel für alle Elternvertretungen gleichermaßen

(<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017V5IVZ>).

Details, insbesondere zu den Wahlen in der Schule, regelt die "**Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse**"

(https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-EltWahl_MitglEVHErahmen).

Konferenzordnung:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-KonfOHEV4P4>

Diese Gesetze liegen den folgenden Ausführungen zu Grunde.

Der Klassenelternbeirat

1. Was macht ein Klassenelternbeirat?

Die Eltern einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternbeirat und eineN StellvertreterIn. Die Amtszeit dauert in der Regel zwei Jahre (an Schulformen mit einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit nur ein Jahr).

Der Klassenelternbeirat lädt mindestens einmal pro Halbjahr zu Elternabenden ein. Ein Elternabend kann auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleitung, die Klassenlehrkraft oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates das verlangt.

An den Elternabenden nimmt die Klassenlehrkraft teil. Auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind die Fachlehrkräfte der Klasse zur Teilnahme verpflichtet. Aus besonderen Gründen kann der Elternabend auch nur mit den Klasseneltern stattfinden.

Der Klassenelternbeirat ist AnsprechpartnerIn für die Eltern der Klasse und vertritt deren Interessen. Dazu gehört, die Eltern zu informieren, ihre Wünsche und Vorschläge weiterzutragen und Probleme in Gesprächen mit Klassen- oder Fachlehrkräften zu klären. Sie können weiterhin Aktivitäten planen, die das soziale Miteinander stärken und so entscheidend zu einem gesunden Klassenklima beitragen.

Der Klassenelternbeirat ist automatisch Mitglied im Schulelternbeirat (=SEB). Daher sehr wichtig: Teilen Sie nach Ihrer Wahl dem/der amtierenden SchulelternbeiratsvorsitzendeN Ihre email -Adresse mit.

Der Schulelternbeirat kann beschließen, auch die StellvertreterInnen regelmäßig einzuladen, allerdings haben die StellvertreterInnen dann kein Stimmrecht.

Der Klassenelternbeirat kann Anträge an die Schulkonferenz und den Schulelternbeirat stellen.

2. Kommunikation und Datenschutz

Gute Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schulleitung und Erziehungsberechtigten ist wichtig.

Die Klassenelternbeiräte entscheiden selbst, welche Form der Kommunikation sie wählen. Es erschwert die Arbeit der Elternbeiräte, wenn manche Eltern aus der Klasse ihnen keine Mailadresse zur Verfügung stellen.

Üblicherweise werden die Kontaktdaten am ersten Elternabend auf freiwilliger Basis gesammelt. Dabei ist neben der email-Adresse auch eine Telefonnummer hilfreich.

Sinnvoll erscheint ein Formular, in dem die Eltern der Schule gegenüber bestätigen, dass ihre (bestimmte, festgelegte) Daten zum Zweck der Information und zur Sicherstellung der elterlichen Mitwirkungsrechte an die gewählten Elternvertreter weitergegeben werden können. Dies mit dem Hinweis, dass die Elternvertreter ebenso wie Lehrer*innen einer Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind.

Wenn Ihre Kommunikationswege nicht gut funktionieren, dann sprechen Sie mit Ihrer Schulleitung / KlassenlehrerInnen über Möglichkeiten, wie Sie hier eine Verbesserung herbeiführen können.

Wenn ALLE Eltern zustimmen, kann die Kontaktdatenliste auch an alle Eltern verteilt werden, so dass die Eltern und Kinder der Klasse auch untereinander in Kontakt bleiben können.

3. Einladung zu Elternabenden und Wahlveranstaltungen

Regelmäßige Elternabende stärken die Klassengemeinschaft und bieten den Eltern Informationen über den Stand der Klasse und anstehende Termine und die Möglichkeit Fragen an die Lehrkraft zu stellen und sich untereinander auszutauschen.

- Sprechen Sie mit Ihrer Klassenlehrkraft einen Termin / Uhrzeit / Dauer und die Themen des Elternabends ab.
Themenvorschläge erfragen Sie auch bei den Eltern Ihrer Klasse.
Wünschen Sie die Teilnahme weiterer FachlehrerInnen, sprechen Sie dies ebenfalls ab.
- Klären Sie, welcher Raum Ihnen für den Elternabend in der Schule zur Verfügung steht.
- Laden Sie mit Vorlauf von mindestens 10 Tagen schriftlich. Wie dies erfolgt, hängt weitgehend davon ab, wie vollständig und sicher Ihre Kommunikationswege in die Klasse sind. Ist Ihr email-Verteiler nicht vollständig und verlässlich, sollten Sie die Einladung in Papierform über die ‚Ranzenpost‘ verteilen lassen.
Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, muss die Einladung in Papierform, z.B. Zettel in die ‚Ranzenpost‘, erfolgen.
- Inhalt der Einladung:
 - Die Einladung muss Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung des Elternabends beinhalten
 - Sollten Wahlen oder Abstimmungen auf der Tagesordnung stehen, vermerken Sie in jedem Fall in der Einladung, dass Sie am gleichen Tag und gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung, jedoch 15 Minuten später abermals einladen, wenn die Anzahl der erforderlichen Eltern nicht zusammenkommt, um die Beschlussfähigkeit zu sichern.
 - bei Corona: Vermerken Sie in der Einladung, dass Eltern, die Erkältungssymptome zeigen bitte nicht anreisen sollen und alle eine medizinischen MNS tragen müssen. Eigene Kugelschreiber sind hilfreich. Weisen Sie auf die geltenden Hygienemaßnahmen hin.
 - Bei anstehenden Wahlen sollte die Einladung ausreichende Info zur Wahl beinhalten u. a.: Ablauf der Wahl, Aufforderung, sich ggf. als KandidatIn /Wahlvorstand zur Verfügung zu stellen, etc.

4. Durchführung von Elternabenden

Der/die gewählte ElternbeiratIn führt durch die Veranstaltung (nicht der/die KlassenlehrerIn).

Lassen Sie immer eine Teilnehmerliste rumgehen. Bei Corona dient diese auch als Kontaktverfolgung.

Moderieren Sie den Abend entlang der Themen der Tagesordnung. Binden Sie dabei alle Eltern und den/die KlassenlehrerIn ein. Achten Sie auf die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Auf der Tagesordnung eines Elternabends kann es auch Punkte geben, die ohne Beisein von Lehrkräften, d.h. nur unter den Eltern, besprochen werden sollen. Für diese Punkte kann man die /den KlassenleiterIn bitten, die Versammlung (kurzzeitig) zu verlassen.

Es ist hilfreich, ein zusammenfassendes Protokoll zu erstellen und nach dem Elternabend an alle Eltern zu versenden. Hier halten Sie alle wichtigen Entscheidungen und Informationen fest.

5. Wahlen von Klassenelternbeiräten

Als amtierende KlassenelternbeirätIn sind Sie für die Organisation der Wahlen ihres Nachfolgers /Nachfolgerin zuständig. Sind Sie verhindert übernimmt IhrE StellvertreterIn. Nur in den ersten Klassen und neu zusammengesetzten Klassen (z.B. E-Phase) oder in Klassen, für die keiner der Elternbeiräte mehr ‚greifbar‘ sind, lädt die Klassenlehrkraft zur Klassenelternbeiratswahl ein.

Turnusgemäß steht die Neuwahl alle zwei Jahre zum Schuljahresbeginn an oder nach Bedarf falls der Elternbeirat zurücktritt oder anderweitig ausscheidet.

Es gibt gesetzliche Fristen und Vorlaufzeiten hinsichtlich der Wahlen. Die Klassenelternbeiratswahl muss bis 6 Wochen nach Schulbeginn nach den Sommerferien erfolgen. Dies soll die Durchführung der Schulelternbeiratssitzung mit allen neugewählten Klassenelternbeiräten sicherstellen.

Möglicher organisatorischer Ablauf einer Klassenelternbeiratswahl:

Die Initiative der Elternwahlen geht vom amtierenden Elternbeirat aus. Im Falle von neu zusammengesetzten Klassen oder der ersten Klasse von der jeweiligen Klassenlehrkraft.

1. Wer zur Wahl einlädt, eröffnet die Wahlversammlung. Wurde fristgerecht eingeladen, kann nach Veranstaltungsbeginn zunächst die Beschlussfähigkeit festgestellt werden, d.h. sind überhaupt genug Eltern anwesend, dass eine Wahl durchgeführt werden kann.
2. Bildung des Wahlausschusses:
Wer zur Wahl einlädt leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Es muss ein Wahlausschuss von mindestens zwei Personen (Wahlleitung und Schriftführung) gebildet werden. Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Regel selbst wahlberechtigt sein. Wer im Wahlausschuss ist, kann jedoch nicht für ein Amt kandidieren.
3. VOR der Wahl ist darüber zu informieren, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist:
Dies kann der/die Einladende tun oder bereits der Wahlausschuss.
Pro minderjährigem/r SchülerIn der Klasse ist einE ErziehungsberechtigteR wahlberechtigt.
Im Zweifel kann die Klassenleitung anhand ihrer Klassenliste Auskunft geben.
4. Benennung und Vorstellung der KandidatenInnen:
Ein Elternteil kann sich selber zur Kandidatur melden. Es können auch aus der Runde Personen vorgeschlagen werden. Auch eine Wahl in Abwesenheit wäre möglich, wenn die Person zuvor schriftlich erklärt hat, die Wahl im Falle eines positiven Wahlergebnisses auch anzunehmen. Auch beide Elternteile eines Kindes können kandidieren.
5. Wahlen / Stimmabgabe:
Für jedes Amt (Elternbeirat, stellvertretender Elternbeirat) muss ein getrennter Wahlgang mit einem eigenen Stimmzettel durchgeführt werden. Der Wahlausschuss stellt die Wahlunterlagen zusammen.
Es muss explizit darauf hingewiesen und sichergestellt werden, dass im Klassenverband nur eine Stimme pro Kind abgegeben werden darf. Weisen Sie darauf hin, dass Wahlen ungültig sind, wenn z. B. mehr als ein Name angegeben wurde. Wahlen sind immer geheim. Das bedeutet, eine offene Abstimmung (z.B. per Handzeichen) ist nicht möglich.

6. Auszählung der Stimmen:

Der Wahlausschuss zählt die abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei BewerberInnen mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wer die meisten Stimmen bei einer Wahl bekommt, ist noch nicht automatisch neuer ElternvertreterIn. Die Wahl muss auch explizit angenommen werden!

7. Wahlergebnis / Protokollierung:

Alle Ämter sind gewählt. Der Wahlausschuss hält das Ergebnis im Wahlprotokoll fest, dokumentiert die Wahl mittels Unterschrift, gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und löst sich auf.

Der/die neue oder wiedergewählte ElternbeiratIn übernimmt das Amt. Ihre Adressen und Kontaktdaten werden im Sekretariat für Schulleitung und den amtierenden Schulelternbeiratsvorstand hinterlegt. Die Wahlunterlagen inklusive aller Stimmzettel sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren, i.d.R. durch den gewählten Klassenelternbeirat.

Sinnvoll erscheint ein Formular, in dem die Eltern der Schule gegenüber bestätigen, dass ihre (bestimmte, festgelegte) Daten zum Zweck der Information und zur Sicherstellung der elterlichen Mitwirkungsrechte an die gewählten Elternvertreter weitergegeben werden können. Dies mit dem Hinweis, dass die Elternvertreter ebenso wie Lehrer*innen einer Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind.

8. Vorlagen

Auf der Website des Stadtelternbeirates finden Sie Musterformulare:

<http://www.steb-wiesbaden.de/klassenelternbeirat-starter-kit/>

- Muster Einladung zum Klassenelternabend
- Muster Einladung zum Klassenelternabend mit Wahl des Klassenelternbeirates
- Muster Wahlprotokoll
- Muster Anwesenheitsliste
- Muster Datenschutzerklärung
- Muster Adressliste